



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

- die Landkreise und kreisfreien Städte  
im Land Brandenburg
- die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter  
im Land Brandenburg

über  
die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

- alle Häuser der Landesregierung
- Landkreistag Brandenburg  
Herrn Dr. Humpert  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Herrn Böttcher  
Stephensonstr. 4  
14482 Potsdam

Potsdam, 7. Januar 2010

**Rundschreiben zum Verfahren bei der Prüfung von freiwilligen Gebietsänderungen im Land Brandenburg**

Anwendungs- und Beteiligungshinweise

Vorbemerkungen

Freiwillige Gebietsänderungen bedürfen, sofern Ämter- und/oder Kreisgrenzen berührt werden der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Voraussetzung für freiwillige Gebietsänderungen in Form von Grenzänderungen, Eingliederungen und Neubildungen ist immer das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls.

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Philipsen  
Gesch.Z.: III/1-341-14  
Hausruf: (0331)866-2317  
Fax: (0331)866-2302  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Die grundsätzlich in Betracht zu ziehenden Gründe des öffentlichen Wohls sind innerhalb der Landesregierung ermittelt worden. Um ein gleichartiges Prüfungs- und Genehmigungsverfahren von Gebietsänderungsanträgen sicherzustellen, werden nachfolgende Hinweise gegeben:

### 1. Antragsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu einer Gebietsänderung hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Angaben zu den Gründen des öffentlichen Wohls, wegen derer die Gebietsänderung erfolgen soll
- Angaben zu den Auswirkungen auf die Einwohnerzahl und die Fläche der beteiligten Gemeinden

Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Gebietsänderungsvertragsentwurf
- Auszug aus der Liegenschaftskarte mit grafischer Kennzeichnung der neuen Grenzen
- Stellungnahme des Landrates als allgemeine untere Kommunalaufsichtsbehörde und als allgemeine untere Landesbehörde

### 2. Beteiligungsverfahren für beabsichtigte Gebietsänderungen

Im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von beabsichtigten Gebietsänderungen wird das im Ministerium des Innern zuständige Referat folgende Stellen beteiligen:

- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Ref. 36 (Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde), Ref. 40 (Grundsatzangelegenheiten Verkehr), Referat GL 4 (Raumentwicklung und Strukturpolitik)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Ref. 25 (Schulentwicklungsplanung)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, Ref. 25 (Soziales)

- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Gesundheitsabt.
- Landesumweltamt
- im Ministerium des Innern die Referate
  - I/2 (Landesorganisation),
  - II/1 (Personenstandswesen),
  - II/2 (Wahlrecht),
  - III/2 (Kommunales Haushaltsrecht, Finanzaufsicht),
  - III/3 (Kommunalabgabenrecht, Statusfragen),
  - III/4 (Amtliches Vermessungswesen),
  - IV/2 (Brand- und Katastrophenschutz)
- und den Inspekteur der Polizei

### 3. Beteiligungsverfahren für genehmigte Gebietsänderungen

In den Verteiler des Genehmigungsbescheides werden neben den unter 2. genannten Stellen zusätzlich folgende Stellen aufgenommen:

- Amt für Statistik Berlin- Brandenburg
- Ministerium der Finanzen, Ref. 25
- Deutsche Post AG

### 4. Beteiligungsverfahren in der Zuständigkeit der Landräte

Die Landräte als untere Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, bei ihren Genehmigungen einen vergleichbaren Maßstab bei der Prüfung der Gründe des öffentlichen Wohls anzuwenden.

Der Landrat als Bündelungsbehörde hat beispielsweise zu prüfen, ob durch die Änderung der Gemeindegrenzen folgende Interessen/ Belange berührt werden:

- Einwohnerzahl und finanzielle Leistungskraft der beteiligten Kommunen,
- Brandenburger EU-Förderkulisse,

- Zuständigkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- Bestimmung des örtlich zuständigen Richters in Verfahren vor den Amtsgerichten,
- Übermittlung von Daten zwischen den Katasterämtern und Grundbuchabteilungen der Amtsgerichte,
- gleichmäßige Auslastung der Justizbehörden unter Gewährleistung von Bürgernähe,
- Anbindetatbestände von Gemeinde- oder Kreisstraßen und deren Verkehrsbedeutung,
- die bisherige Aufgabenzuweisung der Grundversorgung innerhalb der amtsfreien Gemeinden und Ämter gemäß Plansatz 2.4. des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (Grundsatz),
- die räumliche Ausprägung von Mittelbereichen gemäß Plansatz 2.9 des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (Ziel),
- raumordnerische Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung und den großflächigen Einzelhandel
- Schaffung einer einheitlichen Lebens- und Umweltqualität,
- Abbau des Leistungs- und Ausstattungsgefälles zwischen Verdichtungsraum und dünn besiedelten Gebieten,
- Wahrung der örtlichen Verbundenheit der Einwohner,
- beabsichtigte oder vollzogene Gebietsänderungen gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz,
- Fortführung oder Änderung von Schulen sowie die Schulentwicklungsplanung,
- Standort einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber oder eines Übergangwohnheimes für Spätaussiedler,
- medizinische Versorgungsplanung,
- Krankenhausplanung,
- Regelungen zur Notdienstbereitschaft und Statistik
- Überwachungsbereiche für Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz und dem Medizinproduktegesetz,
- Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung der Kommunen,

- immissionsschutzrechtliche Bewertung von Vorhaben und Projekten (vor allem in Verknüpfung mit Bauleitplanungen),
- Genehmigung von Industrieanlagen,
- Zuständigkeitsbereiche der einzelnen sonstigen unteren Landesbehörden
- Belange der beteiligten Standesämter (deutlicher Rückgang oder deutliche Zunahme der Beurkundungszahlen),
- Auswirkungen auf Wahlkreise,
- Auswirkungen auf Zweckverbände,
- Auswirkungen auf Kommunalabgaben durch wesentliche Einnahmeverchiebungen oder unterschiedliche Abrechnungsgebiete, neue Abgabensätze und –modalitäten,
- Auswirkungen auf die Aufgaben und Ertragslage der betroffenen kommunalen Unternehmen,
- Folgen für die Daseinsvorsorge (insb. Wasser, Abwasser, Abfall, ÖPNV, Fernwärme),
- Statusfragen,
- Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes (personelle und technische Ausstattung), Gefahrenabwehrbedarfsplan
- polizeiliche Organisation

Werden Genehmigungen erteilt, so sind eine Kopie des Originals des Genehmigungsbescheides sowie eine Mitteilung über die erfolgte Bekanntmachung und das entsprechende Wirksamkeitsdatum unverzüglich folgenden Stellen zur Kenntnis zu geben:

- Ministerium des Innern  
(Bitte per Email an: [kommunalrecht@mi.brandenburg.de](mailto:kommunalrecht@mi.brandenburg.de) !)
- Ministerium der Finanzen, Ref. 25 ([stephan.wilhelm@mdf.brandenburg.de](mailto:stephan.wilhelm@mdf.brandenburg.de) oder [joerg.elfert@mdf.brandenburg.de](mailto:joerg.elfert@mdf.brandenburg.de))
- Ministerium der Justiz
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
- Deutsche Post AG

z. H. Herrn Holzenthal  
Service Niederlassung  
Brief  
64276 Darmstadt

Soweit sich im Rahmen der Prüfung und Beteiligungen im Genehmigungsverfahren daneben weitere Bereiche bzw. Stellen der Landesregierung oder Landesverwaltung als in dem konkreten Fall inhaltlich berührt erwiesen haben, sind die o. g. Informationen in Anlehnung an den Verteiler nach Nr. 3. i. V. m. Nr. 2. auch diesen zur Kenntnis zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Unterbleiben der Meldung, Schlüsselzuweisungen für betroffene Gemeinden möglicherweise fehlerhaft ausgezahlt werden und kompliziert rückgerechnet werden müssen.

Die Hinweise für die Genehmigungen von Grenzänderungen gemäß § 6 Abs. 2 BbgKVerf im Newsletter 2/2009 vom 19.03.2009 werden insoweit aufgehoben. Das Grundsatzreferat der Kommunalabteilung wird Ihre Information an die weiteren im Ministerium des Innern betroffenen Stellen weiterleiten.

Im Auftrag

gez.  
Keseberg